



Schriftliche Anfragen

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Gerd Mannes AfD**
vom 08.07.2019

Flüchtlingsbürgen in Bayern

Bayern hat – im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern in Deutschland – kein Flüchtlingsaufnahmeprogramm aufgelegt. Trotzdem stellt sich die Frage, ob der Freistaat zu irgendeinem Zeitpunkt Flüchtlingsbürgen von ihrer Pflicht entbunden und die entstandenen Kosten übernommen hat.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Flüchtlinge kamen seit dem Jahr 2014 auf Grundlage einer Bürgschaft einer Privatperson aus dem Freistaat Bayern nach Deutschland?
- 1.2 Wie viele Flüchtlingsbürgen gab und gibt es in Bayern seit dem Jahr 2014?
- 1.3 Wie hoch ist die Gesamtsumme aller Bürgschaften für Flüchtlinge seit dem Jahr 2014?

- 2.1 Wie viele Flüchtlingsbürgen wurden in Bayern von der Zahlungspflicht durch den Freistaat ausgenommen?
- 2.2 Wie hoch sind die (Erstattungs-)Kosten für 2.1?
- 2.3 Aus welchem Titel im Haushaltsplan stammt das Geld für die Erstattung der Kosten an Flüchtlingsbürgen?

- 3.1 Wie hoch sind die offenen Rückforderungen des Freistaates gegenüber Privatpersonen, die für Flüchtlinge gebürgt haben?
- 3.2 Was sind die Gründe für den Verzicht auf Rückforderungen durch den Freistaat (bitte alle Gründe nennen und tabellarisch darstellen, welche Anzahl von Rückforderungen auf welchen Grund entfällt)?

- 4.1 Aus welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten stammen die Flüchtlingsbürgen?
- 4.2 In welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten leben die durch eine Bürgschaft eingereisten Flüchtlinge?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 13.08.2019

1.1 Wie viele Flüchtlinge kamen seit dem Jahr 2014 auf Grundlage einer Bürgerschaft einer Privatperson aus dem Freistaat Bayern nach Deutschland?

Es sind keine Flüchtlinge aufgrund einer Bürgerschaftserklärung einer Privatperson aus dem Freistaat Bayern nach Deutschland eingereist.

Die Staatsregierung bezeichnet solche Personen als Flüchtlinge im Sinne dieser Anfrage, denen ein asylrechtlicher Schutzstatus zuerkannt wurde. Darunter fallen Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz (GG), Personen, die eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG) in Verbindung mit der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten, sowie Personen, die einen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zugesprochen bekommen haben.

Die Einreise von Flüchtlingen nach Deutschland im Sinne dieser Definition erfolgt nicht auf Grundlage einer Bürgerschaft.

1.2 Wie viele Flüchtlingsbürgen gab und gibt es in Bayern seit dem Jahr 2014?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 verwiesen.

1.3 Wie hoch ist die Gesamtsumme aller Bürgerschaften für Flüchtlinge seit dem Jahr 2014?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 verwiesen.

2.1 Wie viele Flüchtlingsbürgen wurden in Bayern von der Zahlungspflicht durch den Freistaat ausgenommen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 verwiesen.

2.2 Wie hoch sind die (Erstattungs-)Kosten für 2.1.?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 verwiesen.

2.3 Aus welchem Titel im Haushaltsplan stammt das Geld für die Erstattung der Kosten an Flüchtlingsbürgen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 verwiesen.

3.1 Wie hoch sind die offenen Rückforderungen des Freistaates gegenüber Privatpersonen, die für Flüchtlinge gebürgt haben?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 verwiesen.

3.2 Was sind die Gründe für den Verzicht auf Rückforderungen durch den Freistaat (bitte alle Gründe nennen und tabellarisch darstellen, welche Anzahl von Rückforderungen auf welchen Grund entfällt)?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 verwiesen.

4.1 Aus welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten stammen die Flüchtlingsbürger?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 verwiesen.

4.2 In welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten leben die durch eine Bürgerschaft eingereisten Flüchtlinge?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 verwiesen.